



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 19. Januar 2018

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 3

Seite 7

Inhaltsverzeichnis:

Verordnung des Landratsamtes Traunstein über den Schutz der alten Linden vor der Kirche St. Valentin im Ortsteil Zell in der Gemeinde Ruhpolding als Naturdenkmal vom 8. Januar 2018

4/18

Stammtisch der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer

5/18

4/18

Az.: 14-173/20

Verordnung des Landratsamtes Traunstein über den Schutz der alten Linden vor der Kirche St. Valentin im Ortsteil Zell in der Gemeinde Ruhpolding als Naturdenkmal vom 8. Januar 2018

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 372) erlässt das Landratsamt Traunstein folgende

Verordnung**§ 1****Schutzgegenstand**

- (1) Die vor der Kirche St. Valentin im Ortsteil Zell in der Gemeinde Ruhpolding, Fl. Nr. 3 der Gemarkung Zell, stehenden drei Winterlinden werden als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung der drei Linden im Bereich der Kronentraufe. Die Verkehrsflächen sind davon ausgenommen.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals ist in einer Flurkarte im Maßstab 1:1000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2**Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung als Naturdenkmal ist es, diese drei eindrucksvollen Linden wegen ihres Alters, besonderen Schönheit und landschaftsprägenden Charakters im öffentlichen Interesse zu erhalten.

§ 3**Verbote**

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Traunstein als untere Naturschutzbehörde
 1. das Naturdenkmal zu beseitigen oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten, in dem nach § 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich
 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
 2. Abgrabungen, Aufschüttungen oder sonstige mechanische Veränderungen des Bodens vorzunehmen,
 3. den Boden zu verdichten (z. B. durch Lagern von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen)
 4. den Boden mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) zu versehen.

5. den Wurzelbereich zu verletzen, Äste abzusägen, Zweige abzuschneiden oder die Baumrinde zu beschädigen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen, die der Erhaltung des Naturdenkmals dienen, insbesondere Schutz- und Pflegemaßnahmen. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Traunstein – untere Naturschutzbehörde- mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und mit dieser abzustimmen.
2. Unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Traunstein –untere Naturschutzbehörde- soweit möglich, rechtzeitig vor Durchführung, ansonsten nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Befreiung

- (1) Das Landratsamt Traunstein als untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung nach den Vorschriften des § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 56 Satz 1 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilen.
- (2) Die Befreiung zur Entfernung der geschützten Linden ist zu erteilen, wenn die Bäume krank und die Erhaltung nicht mehr möglich ist.
- (3) Die Befreiung muss schriftlich beantragt werden. Sie kann nach § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Meldepflicht

Der Eigentümer ist verpflichtet, erhebliche Schäden und Veränderungen an dem auf seinem Grundstück befindlichen Naturdenkmal der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 dieser Verordnung ohne Befreiung das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können; insbesondere verboten sind Handlungen nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 dieser Verordnung ohne die erforderliche Befreiung,
 2. entgegen § 4 Nr. 2 erforderlichen Sicherungsmaßnahmen nicht unverzüglich anzeigt oder Maßnahmen nach § 4 Nr. 1 dieser Verordnung ohne die erforderliche Genehmigung durchführt

3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 3 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.

Traunstein, den 08.01.2018
Landratsamt Traunstein

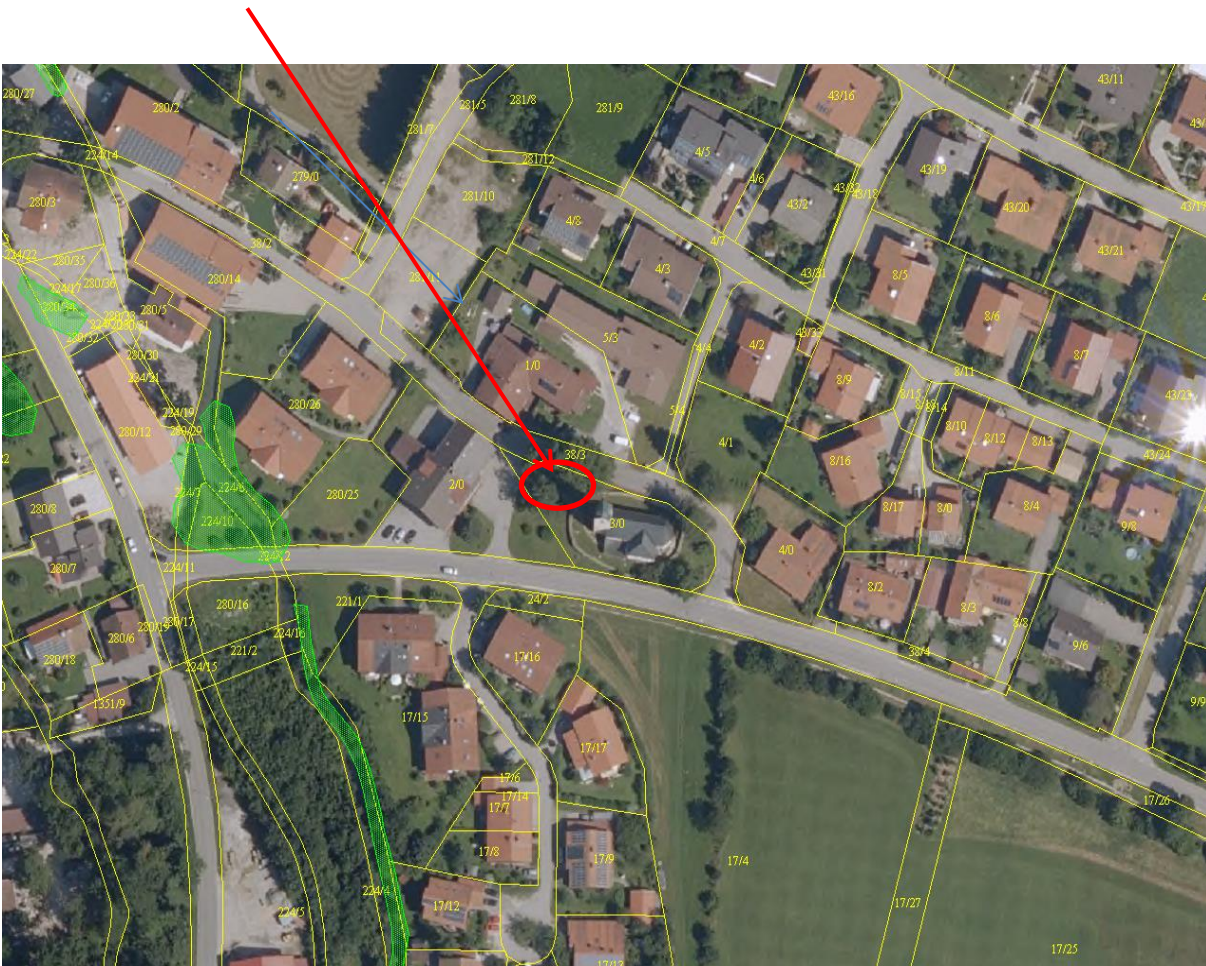
Siegfried Walch, Landrat

Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Traunstein über den Schutz der alten Linden vor der Kirche St. Valentin im Ortsteil Zell in der Gemeinde Ruhpolding als Naturdenkmal vom 8. Januar 2018

Traunstein, den 08.01.2018

Siegfried Walch, Landrat

Drei Linden vor der Kirche St. Valentin im Ortsteil Zell in der Gemeinde Ruhpolding, Fl. Nr. 3 der Gemarkung Zell



Maßstab 1 : 1000

5/18

Az.: SG 2.25 sk/le

Stammtisch der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer

Die Betreuungsstelle des Landratsamtes Traunstein gibt bekannt, dass der nächste Stammtisch für ehrenamtliche Betreuer am

Donnerstag, den 8. Februar 2018 um 19.00 Uhr

beim Betreuungsverein Traunstein e. V., Weckerlestr. 8, 83278 Traunstein stattfindet.

Hierzu laden der Betreuungsverein Traunstein e. V., Weckerlestr. 8, 83278 Traunstein, Tel. 0861/90953050, und die Betreuungsstelle des Landkreises Traunstein, Tel.: 0861/58-390 alle diejenigen ein, die bereits Betreuungen führen oder an der Übernahme einer Betreuung interessiert sind.

Es soll in einer informellen „Stammtisch-Atmosphäre“ Gelegenheit gegeben werden, Erfahrungen auszutauschen, neue Anregungen zu bekommen oder Hilfsmöglichkeiten zu erfahren.

Amann
Regierungsdirektor

Siegfried Walch
Landrat